



FRIEDHOFSORDNUNG

der Gemeinde Jochberg

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes, LGBL. Nr. 33/152, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 83/2003 sowie der Verordnung des Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBL. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBL. Nr. 19/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 90/2005, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 2008-09-04 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNG

§ 1

Der alte Friedhof nördlich und östlich der Pfarrkirche zum Hl. Wolfgang ist Eigentum der eb. Administratur in Salzburg und wird lt. bestehender, vertraglicher Vereinbarung seit 1959-01-28 von der Gemeinde Jochberg gepachtet. Der in den Jahren 1963 bis 1976 errichtete Erweiterungsbau mit Leichenhalle, Aussegnungsraum und Sezierraum befindet sich im Eigentum der Gemeinde Jochberg.

§ 2

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile), sowie Aschenurnen von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder

- b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurde(n) oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 10 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.
- (2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Der Friedhof ist ständig geöffnet.

§ 5

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 6

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen.
- b) das Mitbringen von Tieren, Fahrzeugen und Kinderwägen,
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art, ausgenommen das Verteilen von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- e) das Sammeln von Spenden,
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

§ 7

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. EINTEILUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 8

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in
 - a) Familiengräber (=Doppelgräber),
 - b) Einzelgräber,
 - c) Urnengräber und
 - d) Urnennischen.
- (2) Einzelgräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze übereinander vorsehen.
- (3) Familien-(Doppel)-gräber sind Grabstätten, die sowohl nebeneinander, als auch übereinander zwei Grabplätze vorsehen.
- (4) Urnengräber sind zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehene Grabplätze. Sie können für die Aufnahme von 2 bis 6 Urnen bestimmt sein. Urnenbeisetzungen können auch in bestehenden Familien- und Einzelgräbern erfolgen.
- (5) Urnennischen sind zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehene, in den - ab 2008 - neu errichteten Urnenelementen, eingelassene Anlagen.
Sie können für die Aufnahme von 3 bis 4 Urnen bestimmt sein.

§ 9

- (1) Die Gräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl oder Reservierung einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern, Urnengräbern und Urnennischen beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a) Familiengräber	Länge	1,20 Meter
	Breite	1,20 Meter
b) Einzelgräber	Länge	1,20 Meter
	Breite	0,70 Meter
c) Urnengräber	Länge	1,00 Meter
	Breite	0,70 Meter

IV. BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann nach Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung und Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.

- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnüßen,
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
- (3) Die Zuweisung, bzw. Abweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid. In Gräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.
Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeinderat erteilen.

§ 11

Die Benützungsfrist für ein Familien- oder Einzelgrab beträgt 15 Jahre, für ein Urnengrab 10 Jahre und für eine Urnennische 20 Jahre.

§ 12

- (1) Die in § 11 festgelegten Benützungsfristen an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von 5 Jahren verlängert werden.
- (2) Zu Verlängerung bedarf es eines Antrages des Benützungsberechtigten.
- (3) Der Ablauf des Benützungsrechtes wird von der Friedhofsverwaltung 1 Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten, sowie durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofes und an der Amtstafel der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 13

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen.

Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 14

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist, mit Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde, bzw. mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend gemacht hat,
 - b) bei Auffassung des Friedhofes.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung - unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen - über die Grabstätte frei verfügen.

V. AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 15

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- (2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofs-Bildes obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 16

- (1) Im Sinne des § 15 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung
 - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
 - b) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte, sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 17

- (1) Die Grabmäler müssen dauerhaft und standsicher erstellt werden.

- (2) Für die Einfriedung gelten folgende Außenmaße:
- | | | | |
|----|----------------|--------|------------|
| a) | Familiengräber | Länge | 1,20 Meter |
| | | Breite | 1,20 Meter |
| b) | Einzelgräber | Länge | 1,20 Meter |
| | | Breite | 0,70 Meter |
| c) | Urnengräber | Länge | 1,00 Meter |
| | | Breite | 0,70 Meter |
- (3) Die Höhe der steinernen Grabmäler von Einzel- und Familiengräbern darf max. 95 cm und von Urnengräbern max. 50 cm betragen.
Für Grabmäler in Stein sind heimische Natursteine zu verwenden.
- (4) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Im neuangelegten Friedhof sind für Grabeinfriedungen ausschließlich Porphyrplatten lt. Anweisung der Friedhofsverwaltung zu verwenden.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze, Kerzen und PVC-Reste sind zu entfernen und auf den Abfallplatz, bzw. nach den geltenden Regelungen für Mülltrennung in die dafür vorgesehenen Container zu legen.
- (7) Vor den Urnennischen darf **eine** Blumenschüssel aufgestellt werden. Ein direktes Bepflanzen ist dort nicht erlaubt/möglich.
- (8) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf des Benützungsrechtes in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. SANITÄTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 18

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 19

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 10 Jahre. Dies gilt

auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mind. 2,2 Meter eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind im Anlassfall freigelegte Knochenreste bzw. Aschenreste unter Wahrung der Würde des Verstorbenen in geeigneter Form beizusetzen.

§ 20

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 Meter, bei Tieferlegungen 2,20 Meter zu betragen.
Jede Erstbestattung hat nach Möglichkeit als Tieflegung zu erfolgen. Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 Zentimeter zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern (Urnengräbern) in einer Tiefe von mind. 0,50 Meter oder in Urnennischen (Urnelementen) erfolgen.
Reicht bei einem Urnengrab der Platz für weitere Bestattungen nicht mehr aus, so können die ältesten Urnen in einer sogenannten Sammelurne zusammengelegt und verwahrt werden.

§ 21

Exhumierungen (Wiederausgrabung einer bestatteten Leiche) und Tieferlegungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

VII. LEICHENHALLE

§ 22

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener.

- (1) Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im verschlossenen Sarg. Die Zulässigkeit einer offenen Aufbahrung, mit genauer zeitlicher Vorgabe, kann in Ausnahmefällen durch den Totenbeschauer festgestellt werden.
- (2) Den sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung ist Folge zu leisten.

§ 23

- (1) Zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten dient die Einsegnungshalle.
- (2) Für die Leichenöffnung steht der Sezerraum zur Verfügung.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 24

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniätätsdienstes und des Leichen- und Bestattungswesens mit Geldstrafen bis zu € 1.820,00 geahndet. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
- (2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniätätsdienstes und des Leichen- und Bestattungswesens, mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00 geahndet.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 26

Diese Friedhofsordnung tritt mit 2008-09-23 in Kraft, zugleich tritt die Friedhofsordnung vom 1986-10-16 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Heinz LEITNER

Angeschlagen am: 2008-09-08

Abgenommen am: 2008-09-23